

II. Die Geschäftsordnung der Sobranje: A. Die Sobranje als eines der obersten Organe des bulgarischen Staates ist mit dem Rechte der Selbstorganisation ausgestattet. Gemäß der Artikel 94 und 104 kann die Sobranje selbst ihre eigene Ordnung bestimmen, jedoch unter Beachtung der Verfassung, nicht contra legem, sondern höchstens praeter legem.

Die Geschäftsordnung ist nichts anderes als autonome Satzung und besteht aus Rechtsregeln der Sobranje (nicht etwa Resolutionen). Sie ist von bindender Natur nicht nur für die Mitglieder der Sobranje, sondern für alle übrigen Staatsorgane, denen ein Mitwirkungsrecht bei der Tätigkeit der Sobranje zusteht⁸²⁾.

Die erste Aufgabe jeder Sobranje ist, nachdem die Abgeordneten den Eid geleistet haben (Art. 131), die Konstituierung eines Büros, das durch Wahl unter der Leitung des ältesten Abgeordneten geschieht. Dieses Büro besteht aus Vorsitzendem, Schriftführern und Quästoren. Die Wahl geschieht durch absolute Mehrheit; wird sie aber nicht erreicht, so genügt für die wiederholte Wahl relative Mehrheit.

B. Am Anfang jeder Session werden auch folgende Ausschüsse gewählt⁸³⁾: a) 10 Ausschüsse, je einer für jedes Ministerium, b) ein Ausschuß für die Petitionen, die sogenannte „proschetarna Kommissia“, c) der Budgetausschuß, d) der Wahlausschuß und e) einer für die Beantwortung der „Tronno slovo“. Außer diesen Ausschüssen kann die Sobranje nach Belieben, d. h. wenn sie es für nötig hält, noch andere wählen, darunter auch die bereits erwähnten Enquetekommissionen. Die Aufgabe aller dieser Ausschüsse ist die eingehende Prüfung und Erörterung aller Fragen, mit denen sie beauftragt sind, um der Sobranje einen „Bericht“ zu erstatten. Das Berichterstattungsrecht ist gerade hier sehr wichtig; denn die Sobranje nimmt meist dank der vielen Arbeit, die sie zu leisten hat, einfach alles von dem vom Ausschuß Vorgeslagenen an. Jeder Ausschuß ist seinerseits ein „kleines Parlament“, da in ihm gewohnheitsmäßig proportionell alle Parteien vertreten sind.

Die Sitzungen der Sobranje sind öffentlich, und das bedeutet eine gute Handhabe für die Ausübung der öffentlichen Kontrolle der Volksvertretung. Nur ausnahmsweise — auf Grund des Vor-

schende Meinung in Bulgarien verneinend. Vgl. Girginoff a. a. O. S. 166 ff.

⁸²⁾ Vgl. Art. 28 der Geschäftsordnung der Sobranje.

⁸³⁾ Über die näheren Bestimmungen des Wahlverfahrens wie über die Rechte und Pflichten des ganzen Büros vgl. Art. 88 u. 89 d. V. sowie Art. 1—3, 10, 12—14, 17, 20, 36, 53, 54 u. 63 der Geschäftsordnung der Sobranje. Hieher gehört auch das Recht der Ausschließung der Abgeordneten aus der Sobranje.